

RS OGH 1980/11/26 1Ob761/80, 8Ob3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

ABGB §906

WG Art41 Abs1

WG Art41 Abs3

Rechtssatz

Wenn ein - nicht mehr mit einem Effektivvermerk versehener Wechsel auf eine am Zahlungsort nicht geltende Währung lautet, kann die Wechselsumme in der Landeswährung gezahlt werden. Es handelt sich dabei um keine Wahlschuld; geschuldet wird vom Wechselschuldner nur die im Wechsel angegebene Fremdwährungssumme; der Schuldner kann sich nur durch Zahlung in inländischer Währung von der Schuld befreien. Er hat eine Ersetzungsbefugnis.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 761/80
Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 761/80
Veröff: SZ 53/158
- 8 Ob 3/94
Entscheidungstext OGH 24.02.1994 8 Ob 3/94
Veröff: ZfRV 1994,211 (Hoyer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0017701

Dokumentnummer

JJR_19801126_OGH0002_0010OB00761_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at